

Aktenzeichen: 3 AZR 537/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 13. September 1983
- 3 AZR 537/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 2. März 1982
Trier - 2 Ca 1343/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 9. September 1982
Rheinland-Pfalz - 4 Sa 382/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Nachzahlungsanspruch bei Änderung der Rechtsprechung

Gesetz: BetrAVG § 5 Abs. 2; BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung, § 276; RVO § 539 Abs. 1, § 723, § 581 Abs. 1, § 1278 Abs. 1; AVG § 55 Abs. 1; BVG §§ 31, 32; AFG § 134; Arbeitslosenhilfe-VO vom 7. August 1974 (BGBl I, 1929) § 11; GG Art. 3, 20

Leitsätze:

Der Arbeitgeber, der die Unfallrente eines Versorgungsberechtigten entgegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf betriebliche Versorgungsleistungen angerechnet hat, muß die unberechtigt einbehaltenen Beträge nachzahlen. Das gilt auch für Rentenbeträge, die vor der Entscheidung des Senats vom 17. Januar 1980 (BAG 32, 297 = AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG), aber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 1972 (BVerfGE 34, 118 = AP Nr. 6 zu § 636 RVO) fällig geworden sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 537/82

4 Sa 382/82 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
13. September 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Wieder für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. September 1982 - 4 Sa 382/82 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1929 bis 1946 bei der Beklagten beschäftigt. Diese gewährt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. In der Revisionsinstanz ist unstreitig geworden, daß sich die Ansprüche des Klägers nach der Betriebsvereinbarung "Richtlinien für die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung vom 18. Mai 1966" richten. Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter der Beklagten nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit, wenn ein Versorgungsfall eintritt. Versorgungsfall ist die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie das Erreichen der Altersgrenze. Das Ruhegeld beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 35 v.H. und steigt bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um je 2 % und von da ab um 1 % des letzten ruhegeldfähigen Monatsverdienstes. Der Höchstbetrag des Ruhegeldes darf 75 v.H. des ruhegeldfähigen Monatsverdienstes nicht übersteigen. Auf das Ruhegeld wurden Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und der Unfallversicherung angerechnet. Ferner heißt es in § 6 Nr. 5:

"5. Das Gesamtmonatseinkommen eines Ruhegeldempfängers (Ruhegeld, staatliche Renten, soweit nicht von der Anrechnung ausgenommen, und Einkommen aus einer Tätigkeit in einem anderen Arbeitsverhältnis) darf die nachstehend aufgeführten, nach der Dienstdauer ab vollendetem 20. Lebensjahr berechneten Höchstgrenzen nicht überschreiten, andernfalls erfolgt entsprechende Kürzung.

Höchstgrenzen sind bis zum 20. Dienstjahr 75 %,
ab vollendetem 20. Dienstjahr 77 %,
ab vollendetem 21. Dienstjahr 77,4 %
der Begrenzungsgrundlage.

Für jedes weitere vollendete Dienstjahr erhöht sich die Höchstgrenze um 0,4 %, die Höchstgrenze endet ab Vollendung des 35. Dienstjahres bei 83 %.

Als Begrenzungsgrundlage gilt 1/12 von 13 ruhegeldfähigen monatlichen Diensteinkommen im Sinne von § 5 der Richtlinien."

Der Kläger bezieht neben einer Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine Unfallrente in Höhe von 581,07 DM. Nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

dem Urteil des Senats vom 17. Januar 1980 (BAG 32, 297 = AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG) hat die Beklagte die Unfallrente des Klägers nicht mehr auf das betriebliche Ruhegeld angerechnet, sondern nur noch im Rahmen der Versorgungsobergrenze berücksichtigt.

Der Kläger hat Nachzahlung von Ruhegeldleistungen für 1979 verlangt, die er wie folgt berechnet: Sein Anspruch auf betriebliches Ruhegeld betrage 1.532,71 DM. Auf dieses Ruhegeld habe die Beklagte die Hälfte seiner gesetzlichen Sozialversicherung mit 478,80 DM sowie die Unfallrente mit 581,07 DM angerechnet, so daß ein Anspruch in Höhe von 472,84 DM verblieben sei. Da die Mindestrente bei der Beklagten 50 v.H. des vollen Ruhegeldanspruches betrage, sei die Altersversorgung um 294,16 DM aufgestockt worden. Ein Nachzahlungsanspruch bestehe mithin in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der angerechneten Unfallrente und dem Aufstockungsbetrag (581,07 DM abzüglich 294,16 DM = 286,91 DM) vervielfältigt mit 12 Monaten, also 3.442,92 DM.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 3.442,92 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1981 an ihn zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems dürfe sie die Unfallrente berücksichtigen. Jedenfalls könne der Kläger keine Nachzahlung verlangen. Nach der älteren Rechtsprechung des BAG sei die Anrechnung der Unfallrente zulässig gewesen. Durch die Entscheidung des Senats sei eine neue Rechtslage entstanden; ihr könne mithin keine rückwirkende Kraft zukommen. Schließlich seien die Ansprüche des Klägers erloschen, weil sie nicht innerhalb

- 4 -



- 4 -

der Ausschlußfrist des § 21 des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. vom 21. Juli 1977 geltend gemacht worden seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren Revision.

Entscheidungsgründe:

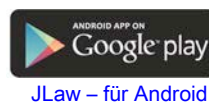
Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat keine hinreichenden Feststellungen getroffen, die eine Berechnung der Ansprüche des Klägers zulassen. Die Beklagte darf die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berechnung der Gesamtversorgung des Klägers nur insoweit berücksichtigen, wie diese die Grundrente übersteigt, die in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt würde. Daraus folgt ein Nachzahlungsanspruch des Klägers für das Jahr 1979.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß der Kläger von der Beklagten Ruhegeld verlangen kann. Dieses beträgt nach den Berechnungsvorschriften der Ruhegeldrichtlinien der Beklagten monatlich 1.532,71 DM. Auf diesen Betrag darf die Beklagte die Hälfte der gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von 478,80 DM anrechnen, was auch von dem Kläger nicht in Zweifel gezogen wird.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die Beklagte darf bei der Berechnung der Gesamtversorgung die Verletztenrente des Klägers teilweise berücksichtigen.

1. Im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl I, 3610) ist nur unvollkommen geregelt, inwieweit sonstige Versorgungsbezüge auf Betriebsrenten angerechnet werden können.

a) Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG dürfen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Anrechnung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. Nach Wortlaut und Zweck des Gesetzes soll verhindert werden, daß der Arbeitgeber Maßnahmen der Eigenvorsorge des Arbeitnehmers ausnutzt und bei der Bemessung seiner Leistungen berücksichtigt. Die von dem Kläger bezogene Unfallrente beruht jedoch nicht auf dessen eigenen Beiträgen. Vielmehr werden die Beiträge in der gesetzlichen Unfallversicherung vom Arbeitgeber aufgebracht (§ 723 Abs. 1 RVO), soweit der Unfallversicherungsschutz nicht überhaupt beitragsfrei gewährt wird (§ 539 Abs. 1 RVO). Die Verletztenrente des Klägers unterliegt demnach nicht dem absoluten Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG.

b) Andererseits ist dem Betriebsrentengesetz aber auch keine Erlaubnis zur Anrechnung von Verletztenrenten zu entnehmen. Die Beklagte kann sich für ihre gegenteilige Ansicht nicht auf § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG berufen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG gilt das Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG nicht für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, sowie für sonstige Versorgungsbezüge, die mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen. Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählen nicht die Renten des Unfallversicherungsträgers. In § 5 Abs. 2 BetrAVG wird an die Begriffsbildung der gesetzlichen



- 6 -

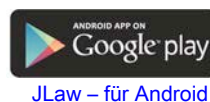
Sozialversicherung angeknüpft. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind demnach allein die Renten der Arbeiter-, Angestellten- und knappschaftlichen Rentenversicherung, die bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu zahlen sind (Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl. 1982, § 5 Rz 68; Höfer/Abt, BetrAVG, 2. Aufl. 1982, § 5 Rz 9 ff.). Dagegen gehört die Unfallrente zu den sonstigen Versorgungsbezügen. Versorgungsbezug sind alle Leistungen, durch die der Unterhalt einer Person sichergestellt werden soll. Hierzu gehört auch die Verletztenrente, durch die infolge des Unfalls erlittene Nachteile des Unfallgeschädigten ausgeglichen werden sollen. Daraus folgt jedoch nur, daß das absolute Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG nicht gilt. Hingegen besagt die Regelung keineswegs, daß der Arbeitgeber schlechthin berechtigt sein soll, ihm Rahmen seiner Versorgungsleistungen mitfinanzierte Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. Vielmehr bleiben Anrechnungsverbote, die sich aus anderen Rechtsgründen ergeben, unberührt.

Das absolute Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 BetrAVG ist keine abschließende Regelung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in seiner Stellungnahme vom 22. November 1974 (BT-Drucks. 7/2843 S. 8) ausgeführt, daß die Frage der Anrechenbarkeit anderer Versorgungsbezüge auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach seiner Auffassung einer abschließenden Regelung durch den Gesetzgeber nicht zugänglich ist. Die Vielzahl unterschiedlicher Sozialleistungen und sonstiger Bezüge, die für eine Anrechnung in Betracht kämen, und die Vielgestaltigkeit möglicher Anrechnungsregelungen ließen eine erschöpfende Aufzählung und Umschreibung verbotener Anrechnungsfälle nicht zu. Der Gesetzgeber hat sich deshalb auf das Regelungsproblem beschränkt, ob und inwieweit eigene Beitragsleistungen des Versorgungsberechtigten einer Anrechnung entgegenstehen. Hingegen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ist offengeblieben, inwieweit sonstige Versorgungsleistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung vergleichbar sind, so daß sich eine Anrechnung sachlich rechtfertigen läßt. Aber gerade darum geht es im vorliegenden Fall. Zwischen der Verletztenrente und den Leistungen der Altersversorgung bestehen wesentliche Unterschiede.

2. Dem Arbeitgeber ist es untersagt, die Unfallrente im Rahmen von Gesamtversorgungssystemen voll zu berücksichtigen. Die uneingeschränkte Anrechnung verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

a) Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer. Er enthält das Verbot der sachfremden Differenzierung zwischen vergleichbaren Arbeitnehmern in einer bestimmten Ordnung (BAG vom 8. Dezember 1977 - 3 AZR 530/76 - AP Nr. 176 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu 1 a der Gründe; vom 17. Mai 1978 - 5 AZR 132/77 - AP Nr. 42 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, zu 1 der Gründe; vom 5. März 1980 5 AZR 881/78 - AP Nr. 44 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, zu II 1 der Gründe). Darüber hinaus gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz, wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Eigenart zu unterscheiden. Das entspricht allgemeiner Meinung (Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 48 a, S. 417 ff.; Mayer-Maly, AR-Blattei "Gleichbehandlung im Arbeitsverhältnis I"; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Bd. I, § 37, S. 498; Söllner, Arbeitsrecht, 7. Aufl., § 31 III, S. 217; Zöllner, Arbeitsrecht, 2. Aufl., § 17 S. 146).

Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 17. Januar 1980 (BAG 32, 297 = AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG mit zust. Anm. von Krasney) einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darin gesehen, daß ein Arbeitgeber die Verletztenrente auf das betriebliche Ruhegeld eines Unfallgeschädigten anrechnete und diesem infolgedessen ein geringeres Ruhegeld zahlen wollte, als er Nichtversehrten zubilligte. Eine Anrechnung der Verletztenrente auf Versorgungsbezüge verbiete sich, weil die



Unfallrente einen Ausgleich für möglicherweise bestehende Schadenersatzansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber darstelle. Die Rechtsauffassung des Senats ist im Schrifttum auf erhebliche Kritik gestoßen (Blomeyer, DB 1982, 952 = BetrAV 1982, 225; Gitter, Festschrift für Hilger und Stumpf, 1983, S. 249; Gitter/Schmitt, DB 1980, 2083; Lange, BB 1982, 1180; Schröder, BB 1981, 186; Schuln, ZfA 1981, 706, 707). Sie wird auch von der Beklagten bekämpft. Diese Kritik ist teilweise überzeugend. Es ist jedoch daran festzuhalten, daß in Gesamtversorgungssystemen bei der Anrechnung der Verletztenrente auf das betriebliche Ruhegeld oder bei deren Berücksichtigung im Rahmen einer Versorgungsobergrenze ein erheblicher Teil der Unfallrente unberücksichtigt bleiben muß.

b) Im vorliegenden Fall ist das Problem der Anrechnung von Unfallrenten nur beschränkt zu prüfen. Die Parteien streiten nur um die Berücksichtigung der Unfallrente im Rahmen einer Höchstbegrenzungsklausel. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 17. Januar 1980 unentschieden gelassen, ob die Zusage einer Gesamtversorgung bis zu einer Höchstbegrenzung großzügiger zu beurteilen ist als normale Anrechnungsklauseln (BAG 32, 297, 302 = AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG, zu I 3 b der Gründe). Im Schrifttum ist hierzu ausgeführt worden, im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems stehe der Versorgungsgedanke im Vordergrund der Überlegungen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber wolle lediglich eine bei dem Arbeitnehmer bestehende Versorgungslücke schließen. Für ein Gesamtversorgungssystem sei mithin kennzeichnend, daß nur dann ein betriebliches Ruhegeld gezahlt werde, wenn die anderweitigen Einnahmen eine Versorgungslücke ließen. Durch die Unfallrente werde aber auch die Versorgung des Arbeitnehmers gewährleistet (Blomeyer, aaO; auch Lange, BB 1982, 1180). Mithin sei jedenfalls bei Gesamtversorgungssystemen die Berücksichtigung von Unfallrenten kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Blomeyer, aaO).

Blomeyer beschreibt die Eigenart der Gesamtversorgungssysteme überzeugend, leitet daraus aber zu weitreichende Folgerungen ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch dann, wenn der Arbeitgeber unter Anrechnung anderweitiger Bezüge eine Gesamtversorgung gewährleisten will, geschieht dies mit Rücksicht auf die im Arbeitsverhältnis erbrachten Dienste und die zurückgelegte Dienstzeit. Auch insoweit hat die Altersversorgung die Funktion, erbrachte Dienste und Betriebstreue abzugelten. Deshalb kann nicht jedes beliebige Einkommen als Teil der Gesamtversorgung betrachtet werden. Unfallrenten sind in diesem Zusammenhang nicht deshalb problematisch, weil mehrere Versorgungsberechtigte entsprechend ihrem beruflichen Lebensweg unterschiedliche Renten erhalten; zu beanstanden ist vielmehr, daß bei der Bemessung von Altersruhegeldern Versorgungsbezüge ruhegeldmindernd wirken, die zum Ausgleich körperlicher Versehrtheit dienen.

c) Die Unfallversicherung beruht auf den Grundgedanken der Ablösung und Sicherung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche. Nach dem bürgerlich rechtlichen Haftungssystem erlangt ein Gläubiger nur dann Schadenersatzansprüche gegen den Schuldner, wenn dieser den Unfall schuldhaft (§ 276 BGB) verursacht hat. Dagegen soll es dem Arbeitnehmer im Unfallversicherungsrecht erspart sein, Schadenersatzansprüche mit entsprechendem Prozeßrisiko gegen seinen Arbeitgeber einzuklagen und das Risiko der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers zu tragen. An die Stelle etwaiger Schadenersatzansprüche tritt ein auf dem Grundsatz der Gefährdungshaftung aufgebauter, auch bei Fahrlässigkeit des Unfallgeschädigten bestehender, öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch, für den die genossenschaftlich zusammengeschlossene Unternehmerschaft einzustehen hat (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand April 1980, Bd. II, S. 469; Gitter, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, 1969, S. 72 ff.).

Der öffentlich-rechtliche Entschädigungsanspruch unterscheidet sich aber nicht nur in seinen Voraussetzungen, sondern auch in seinem Umfang von einem privatrechtlichen Schadenersatzanspruch. Während bei einem privatrechtlichen Schadenersatzanspruch der Geschädigte seinen Schaden konkret nach-



zuweisen hat, gilt für den öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch das Prinzip der abstrakten Schadensberechnung. Nach § 581 Abs. 1 RVO erhält der Verletzte bis zu $\frac{2}{3}$ seines Jahresarbeitsverdienstes, je nachdem, wie stark seine Erwerbsfähigkeit gemindert wurde. Aus dem Umstand, daß für die Berechnung der Verletztenrente allein der Grad der Erwerbsminderung und die Höhe des bisherigen Jahresarbeitsverdienstes maßgebend ist, kann aber nicht gefolgert werden, daß die Unfallrente allein zum Ausgleich des Verdienstaufalles bestimmt ist. Vielmehr sollen alle Auswirkungen des Unfalls entschädigt werden. Die abstrakte Schadensberechnung dient lediglich zur Erleichterung der Abwicklung von Unfällen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bedeutet das Prinzip der abstrakten Schadensberechnung, daß die als Rente zu zahlende Entschädigung nach dem Unterschied der auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens bestehenden Erwerbsmöglichkeiten des Verletzten vor und nach dem Unfall zu bemessen ist (BSGE 21, 63, 67 = SozR RVO § 581 Bl. Aa 1 Nr. 1; vom 27. Januar 1976 - 8 RU 264/74 - SozR 2200 Nr. 6 zu § 581 RVO). Insoweit werden nicht nur allgemein der Gesundheitsschaden, der Verlust der körperlichen Unversehrtheit und die hierdurch bedingten höheren Aufwendungen, sondern auch die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit entschädigt. Dazu gehören auch besondere Anstrengungen, die ein Unfallverletzter unternimmt, die Unfallfolgen möglichst gering zu halten (überzeugend Krasney in Anm. AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG unter 2 b). Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinausgehend entschieden, daß sogar der immaterielle Schaden des Unfallgeschädigten durch die Verletztenrente abgegolten wird. Die Unfallrente diene in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr dazu, Verdienstaufallsschäden auszugleichen; vielmehr wiege sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei leichten und mittelschweren Unfällen ein entgangenes Schmerzensgeld auf (BVerfG vom 7. November 1972 - 1 BvL 4/71, 17/71, 10/72, 1 BVR 355/71 - BVerfGE 34, 118, 132 f. = AP Nr. 6 zu § 636 RVO, zu C I 4 der Gründe). Das Bundesverfassungsgericht hat den Ausschluß von Schadenersatzansprüchen wegen immaterieller Schäden im Unfallversicherungsrecht nur deswegen als verfassungsgemäß angesehen, weil



die Unfallrente unter den veränderten sozialen Verhältnissen heute auch insoweit für einen angemessenen Ausgleich sorgt.

Die unterschiedlichen Zwecke der Unfallrente dürfen bei der Gestaltung und Anwendung von Gesamtversorgungssystemen nicht außer Betracht bleiben. Da die Unfallrente nebeneinander unfallbedingten Mehraufwand, immaterielle Schäden, erhöhte Anstrengungen des Unfallgeschädigten und Verdienstminderungen ausgleichen soll, ist zwischen einem anrechnungsfähigen und einem anrechnungsfreien Teil zu unterscheiden. Soweit die Unfallrente den Verlust der körperlichen Unversehrtheit entschädigt, ist sie im Rahmen der Gewährung von betrieblichen Ruhegeldern anrechnungsfrei. Insoweit soll sie unfallbedingte Spätfolgen ausgleichen, die der Unfallverletzte während seines ferneren Arbeitslebens oder Ruhestandes ertragen muß. Diese stehen mit der Arbeitsleistung und Betriebstreue, zu deren Abgeltung der Arbeitgeber Versorgungsleistungen zusagt, nicht in Zusammenhang. Soweit dagegen die Unfallrente dazu dient, den Verdienstausschlag des Verletzten pauschal zu entschädigen, kann sie bei der Bemessung des betrieblichen Ruhegeldes berücksichtigt werden. Insoweit hat die Unfallrente die gleiche Funktion wie Gehalts- oder Versorgungsbezüge, so daß ihre Berücksichtigung als Teil einer Gesamtversorgung nicht zu willkürlichen Verzerrungen im Vergleich zu unversehrten Pensionären führen kann.

3. Der von der Revision im Anschluß an das Schrifttum vertretenen Auffassung, die Unfallrente dürfe in vollem Umfang bei der Bemessung des Ruhegeldes berücksichtigt werden, kann der Senat nicht folgen.

a) Die Revision hat sich auf die Entwicklungsgeschichte der gesetzlichen Unfallversicherung berufen. Aus dieser ergebe sich, daß mit der Unfallrente allein materielle Verdienstausschläge entschädigt werden sollten. Bei Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung habe jeder Unfall zu empfindlichen Verdiensteinbußen der Unfallgeschädigten geführt. Diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



allein hätten ausgeglichen werden sollen. Inzwischen sichere das soziale Netz die Unfallverletzten so weitgehend ab, daß bei leichten und mittleren Unfällen überhaupt keine Verdienstaufälle mehr eintreten. Deshalb sei es gerechtfertigt, zumindest im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems die Unfallrenten zu berücksichtigen (Schröder, BB 1981, 186 ff.; Lange, BB 1982, 180 ff.).

Es kann unentschieden bleiben, ob bei der Verabschiedung des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 die Vorstellung bestand, daß nur Verdienstaufälle entschädigt werden sollten. Die sozialen Verhältnisse haben sich seit 1884 geändert (vgl. Gitter, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, 1969, S. 159 ff.). Nach Untersuchungen, die im Auftrage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Jahre 1959 über die Verdienste Unfallverletzter durchgeführt wurden, haben Verletzte, deren Erwerbsfähigkeit um 20 oder 25 v.H. gemindert ist, in der Regel den Verdienst gesunder Arbeitnehmer; Nichtverletzte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v.H. gemindert ist, haben regelmäßig keinen ins Gewicht fallenden Verdienstaufall. Der Verdienstaufall steigt mit zunehmender Minderung der Erwerbsfähigkeit (Brakel in BARbBl 1959, 515, 518; Gitter, aaO, S. 163). Nach neueren Berichten werden 85 v.H. aller Verletztenrenten an Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 45 v.H. gezahlt und nur 15 v.H. an Schwerverletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 100 v.H. (vgl. dazu Udsching, Der Kompaß 1981, 468). Intensive Maßnahmen der Rehabilitation haben dazu geführt, daß leicht und mittelschwer Verletzte zumindest in Zeiten der Hochkonjunktur keine Verdienstaufälle erleiden. Die Veränderung der sozialen Verhältnisse hat dem Unfallversicherungsrecht einen neuen Inhalt gegeben. Dies hat namentlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 1972 (aaO) klargestellt, wonach die Verletztenrente auch immaterielle Entschädigungsfunktion hat (dazu Schwinger, BARbBl 1959, 745; Gitter, aaO, S. 167).



b) Entgegen der Auffassung der Revision kann aus den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die das Zusammentreffen von Verletztenrente und Altersruhegeld regeln, nicht gefolgert werden, der Arbeitgeber dürfe im Rahmen einer Versorgungsobergrenze die Unfallrente in vollem Umfang berücksichtigen.

Nach § 1278 Abs. 1 RVO und § 55 Abs. 1 AVG ruht eine Rente aus der Rentenversicherung, wenn eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft, sofern diese Rente zusammen mit der Verletztenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl 80 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 80 v.H. der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage übersteigt. Im Schrifttum ist daraus geschlossen worden, wenn schon die Gesamtversorgung aus Renten mehrerer Sozialleistungsträger begrenzt werden könne, müsse es auch einem Arbeitgeber gestattet sein, die Unfallrente im Rahmen einer Gesamtversorgungsobergrenze in vollem Umfang zu berücksichtigen (Gitter in Festschrift für Hilger und Stumpf, 1983, S. 249, 255; Gitter/Schmitt, DB 1980, 2083, 2084). Das ist nicht überzeugend.

Die Rentenobergrenze nach § 1278 Abs. 1 RVO und § 55 Abs. 1 AVG übersteigt die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erheblich. Mit 80 v.H. des Bruttoerwerbseinkommens ist sie so bemessen, daß ein erheblicher Teil der Verletztenrente dem Geschädigten in jedem Falle ungeschmälert erhalten bleibt. So erweisen die Tabellen über die Entwicklung der Durchschnittsentgelte der Versicherten, der allgemeinen Bemessungsgrundlage und des Rentenniveaus in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, daß die Durchschnittsrente in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung zwischen 47,3 v.H. im Jahre 1965 und 50,9 v.H. im Jahre 1968 geschwankt hat. In der Folgezeit ist sie bis 1975 auf 43,6 v.H. gesunken. Nach einem vorübergehenden Anstieg bis zum Jahre 1978 auf 49,3 v.H. beläuft sie



sich nach Schätzungen für das Jahr 1981 auf 43,7 v.H. (Dornbusch, Die Rentenversicherung 1982, 5, 7; ders., Der Kompaß 1982, 1, 2; vgl. auch die Rentenanpassungsberichte der Bundesregierung, insbesondere vom 1. April 1981 (BT-Drucks. 9/290). Hieraus ergibt sich, daß der Abstand zwischen den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Rentenversicherungsobergrenze beträchtlich ist. Bei kleineren Unfallrenten wird deshalb nur ausnahmsweise eine Beschneidung der Gesamt-Rentenversorgung in Betracht kommen. Bei hohen Unfallrenten und langjähriger Berufstätigkeit vor Eintritt des Versorgungsfalles greift zwar die gesetzliche Obergrenze ein; das führt aber nie zu einer weitgehenden Aufzehrung der Unfallrente. Erst wenn man über den Regelungsgegenstand der §§ 1278 RVO, 55 AVG hinausgeht und auch Betriebsrenten in die Gesamtversorgungsbetrachtung einbezieht, ergibt sich eine so starke Kürzung, daß unfallgeschädigte Pensionäre dadurch ihren Ausgleich für immaterielle Einbußen und Opfer verlieren. Erst dann ergibt die Anrechnung der Verletztenrente eine willkürliche Benachteiligung der Unfallverletzten.

4. Die Beklagte muß mindestens den Teil der Verletztenrente bei der Bemessung der Gesamtversorgung unberücksichtigt lassen, der der Grundrente eines Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht.

a) Den Vorschriften des Unfallversicherungsrechts ist nicht unmittelbar zu entnehmen, welcher Teil der Verletztenrente als Verdienstentschädigung dienen und welcher Teil sonstige Einbußen und immaterielle Schäden ausgleichen soll. Die Doppelfunktion der Rente läßt sich nicht ohne weiteres in Zahlen ausdrücken. Deshalb muß eine Aufteilung in der Versorgungsregelung selbst nach billigem Ermessen bestimmt werden. Ist das unterblieben oder wird der anrechnungsfreie Teil so niedrig festgesetzt, daß die Regelung unbillig erscheint, muß der Richter eine Aufteilung vornehmen (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB), die die Funktion der Unfallrente angemessen berücksichtigt und der Billigkeit entspricht. Dabei hat er sich nach den Wertentscheidungen derjenigen Gesetze zu richten, die vergleichbare Anrechnungsprobleme betreffen.

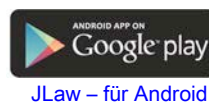


Im vorliegenden Fall enthalten die umstrittenen Versorgungsrichtlinien keine Aufteilung der Unfallrente in einen anrechenbaren und einen unanrechenbaren Teil. Vielmehr werden alle gesetzlichen Renten ohne Unterschied und unbeschränkt bei der Anwendung der Höchstbegrenzungsklausel berücksichtigt (§ 5 Nr. 5 der Richtlinien). Diese Regelung kann keinen Bestand haben und muß ersetzt werden.

b) Wegen des Aufteilungsmaßstabs für den anrechenbaren und den unanrechenbaren Teil der Unfallrente liegt es nahe, das Recht der Kriegsopferversorgung heranzuziehen, das eine vergleichbare Regelung enthält.

Im Rahmen der Kriegsopferversorgung werden Grund- und Ausgleichsrenten sowie Schwerstbeschädigtenzulagen gezahlt (§§ 31, 32 BVG). Die Grundrente soll dem Beschädigten einen Ausgleich für Mehraufwendungen gewähren, einen wirtschaftlichen Schaden ausgleichen, der sich regelmäßig nicht konkret feststellen läßt, sowie einen Ausgleich für die körperliche Beeinträchtigung bieten (vgl. Bericht des BT-Ausschusses zur 2. NOG Drucks. IV/1831 S. 13; Schieckel/Gurgel, Bundesversorgungsgesetz, Stand 1. Mai 1982, § 31 Anm. 1). Sie entspricht damit demjenigen Teil der Verletztenrente, der im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung nicht berücksichtigt werden darf. Eine Ausgleichsrente erhält dagegen nur derjenige Verletzte, der infolge seines Gesundheitszustandes, hohen Alters oder aus sonstigen Gründen eine ihm zumutbare Beschäftigung nicht ausüben kann, der also eine Verdienstminderung als Folge seiner Verletzung hinnehmen muß. Dieser Rentenbezug ist betrieblichen Versorgungsleistungen nach seinem Zweck vergleichbar.

Der Grad der Erwerbsminderung wird sowohl im Unfallversicherungsrecht als auch nach dem Bundesversorgungsgesetz grundsätzlich nach vergleichbaren Merkmalen festgestellt. Erwerbsminderung ist danach der Unterschied zwischen der vor



dem Arbeitsunfall vorhandenen Erwerbsfähigkeit und der durch die unfallbedingte Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten; maßgebend ist sowohl das Unternehmen, in dem sich der Unfall ereignete, wie auch das Gesamtgebiet des Arbeitsmarktes (Baumann/Fischer/Salzmann, Die gesetzliche Unfallversicherung, Stand Dezember 1982, § 581 RVO Anm. 12). Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BVG ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Soweit sich insoweit Unterschiede in der Bewertung der Erwerbsfähigkeit ergeben, sind sie geringfügig und können außer Betracht bleiben.

Deshalb hat auch der Gesetzgeber bei einem vergleichbaren Anrechnungsproblem die Unfallrente nach dem Maßstab des Bundesversorgungsgesetzes aufgeteilt: Nach § 134 AFG hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wer arbeitslos und bedürftig ist, sowie einige weitere Voraussetzungen erfüllt, die hier nicht interessieren. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung muß sich der Arbeitslose anderweitige Einnahmen anrechnen lassen. Nicht zu den anderweitigen Einnahmen gehören nach § 138 Abs. 3 Nr. 5 AFG die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage, die einem Versicherten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden, sowie Renten, die an Opfer des Nationalsozialismus gezahlt werden, und zwar bis zur Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage. Eine ausdrückliche Regelung für die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist im Arbeitsförderungs-gesetz selbst nicht enthalten. Indes ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmen, daß auch andere in § 138 Abs. 3 AFG genannte Einnahmen nicht als anrechenbares Einkommen gelten. Aufgrund dieser Ermächtigung ist die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl I, 1929) ergangen. In § 11 Nr. 4 Alhiv ist bestimmt, daß die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur



Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt würde, nicht zu den anderweitigen Einnahmen im Sinne von § 138 Abs. 3 AFG gehört. Das Bundessozialgericht hat keine Bedenken gehabt, diese Aufteilungsgrundsätze entsprechend bei der Berechnung des Ausbildungsgeldes nach § 24 Abs. 1 RehaAnO anzuwenden (BSG vom 21. Juli 1981 - 7 RAR 43/80 - SozR 4480 § 27 RehaAnO Nr. 4).

c) Nicht in allen Fällen läßt sich der anrechnungsfreie Teil einer Verletztenrente durch Abzug der Grundrente von der Verletztenrente ermitteln.

Nach § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO wird eine Verletztenrente bereits bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. gewährt. Dagegen werden Grundrenten erst bei einer Erwerbsminderung von 30 v.H. gezahlt, die allerdings eine um 5 v.H. geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit mit umfassen (§ 31 Abs. 1, 2 BVG). Es fehlt mithin an einer Grundrente bei einer Erwerbsminderung in Höhe von 20 bis 25 v.H. In diesen Fällen ist der anrechnungs- und berücksichtigungsfrei zu lassende Betrag unter Berücksichtigung der Versehrtenstufe von 30 v.H. festzusetzen, wobei ein angemessener Abschlag gemacht werden kann.

Das Bundesversorgungsgesetz gewährt für Schwer- und Schwerstbehinderte eine unverhältnismäßig höherer Grundrente. Für diese Personengruppe bleibt also nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen ein größerer Anteil der Unfallrente anrechnungsfrei als bei Leichtverletzten. Damit ist unabhängig von der Verdiensthöhe ein gleichmäßiger Ausgleich für den Verlust körperlicher Integrität gewährleistet, was die Sachgerechtigkeit des Aufteilungsgrundsatzes bestätigt. Für erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, sieht § 31 Abs. 5 BVG eine Schwerstbeschädigtenzulage vor. Entsprechend



wird im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung auch der Arbeitgeber für diese seltenen Ausnahmefälle einen besonderen Ausgleich vorsehen müssen.

III. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß der Kläger auch Nachzahlung seines Ruhegeldes für das Jahr 1979 verlangen kann. Dieser Anspruch ist nicht infolge Ablaufs der tariflichen Ausschußfristen erloschen.

Die Beklagte beruft sich auf § 21 des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. vom 21. Juli 1977 (= MTV). Das Landesarbeitsgericht hat aber durch Verweisung auf das Urteil des Arbeitsgerichtes festgestellt, daß der Kläger nicht dem persönlichen Geltungsbereich des MTV unterfällt. Hiergegen sind Verfahrensrügen nicht erhoben, so daß der Senat daran gebunden ist.

IV. Der Senat vermag der Auffassung der Revision nicht zu folgen, daß aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit Betriebspensionäre zumindest keine Nachzahlungsansprüche für die Zeit vor 1980 erheben könnten.

a) Der Revision ist zuzugeben, daß es bis zur Entscheidung des Senates vom 17. Januar 1980 der herrschenden Meinung im Schrifttum entsprach, daß Unfallrenten in vollem Umfang auf betriebliche Ruhegehaltsansprüche angerechnet werden können (vgl. Höhne bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Weinert, aaO, § 5 Rz 92; Höfer/Abt, aaO, § 5 Rz 15). Möglicherweise ist diese Auffassung auch in älteren Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts geteilt worden (BAG 2, 23 = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt = NJW 1955, 1167; Urteil vom 17. Oktober 1957 - 2 AZR 50/57 - AP Nr. 29 zu § 242 BGB Ruhegehalt), obwohl in der Entscheidung vom 17. Oktober 1957 ausdrücklich nur eine teilweise Anrechnung gebilligt wird. Gleichwohl ist der Senat nicht gehindert, abweichende Grundsätze zu entwickeln. Das deutsche Verfahrensrecht kennt keine Bindung der Obersten Gerichtshöfe an die eigenen und an andere höchstrichterliche



Entscheidungen. Eine solche Bindung läßt sich auch nicht aus dem Gleichheitssatz oder aus dem Rechtsstaatsprinzip ableiten (vgl. dazu Hilger, Überlegungen zum Richterrecht, in Festschrift für Karl Larenz, 1973, 109, 116 ff.).

Der Gleichheitssatz verlangt zwar die Gleichbehandlung aller im Rechtsverkehr Teilnehmenden. Er wird aber nicht dadurch verletzt, daß Gerichte eine Vorschrift unterschiedlich auslegen; ebensowenig verlangt der Gleichheitssatz, daß eine höchststrichterlich entschiedene Frage nie mehr abweichend entschieden werden darf (BVerfGE 19, 38, 47). Sonst wäre jede Rechtsfortbildung unmöglich. Schon die Einrichtung Großer Senate bei den Obersten Gerichtshöfen des Bundes zeigt, daß eine unterschiedliche Auslegung verfassungsrechtlich zulässig ist.

b) Ebensowenig verbietet das Rechtsstaatsprinzip eine Änderung der Rechtsprechung der Obersten Gerichtshöfe des Bundes. Allerdings geht von deren Entscheidungen über den Einzelfall hinaus eine Richtlinien- und Regelfunktion für die Lösung bestimmter Rechtsfragen aus. Der Rechtsverkehr stellt sich im allgemeinen auf die Oberstgerichtliche Rechtsprechung ein und orientiert sich daran bei Zusagen, Verträgen und sonstigem Verhalten. Die Rechtsprechung wird zum Präjudiz und gelegentlich zum Gewohnheitsrecht (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1979, S. 421, 424 ff.).

Im Schrifttum ist gefordert worden, daß der Änderung einer langdauernden Oberstgerichtlichen Rechtsprechung eine Ankündigung vorausgehen müsse (Knittel, Zum Problem der Rückwirkung bei einer Änderung der Rechtsprechung, 1965, S. 50 ff.). Der Senat ist wiederholt so verfahren; vor allem aber hat das Bundesarbeitsgericht dann, wenn neue Rechtserkenntnisse für die Praxis nicht ohne weiteres ersichtlich waren, Rückwirkungsregeln entwickelt (BAG 22, 215, 228 f. = AP Nr. 10 zu § 75 b HGB, zu C III 3 der Gründe; 24, 177, 194 f. = AP Nr. 156



- 20 -

zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu A IV der Gründe; 33, 140, 160 = AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, zu A II 4 der Gründe; 34, 220, 226 = AP Nr. 15 zu § 75 b HGB, zu 4 der Gründe; vgl. auch Buchner, Vertrauensschutz bei Änderung der Rechtsprechung, Gedächtnisschrift für Dietz, 1973, S. 175, 189). In der Rechtsprechung der Obersten Bundesgerichte wird wie bei der Änderung rückwirkender Gesetze verfahren (vgl. BGHZ 52, 365, 369 = LM Nr. 27 zu § 5 WZG; BSGE 51, 31, 36 ff. = SozR 2200 § 1399 RVO Nr. 13). Eine Übergangsregelung ist aber dann entbehrlich, wenn das Vertrauen in eine bestimmte Rechtsprechung bereits erschüttert oder unbegründet ist (vgl. BVerfGE 13, 215, 221; 13, 261, 270; Heußner in Festschrift für Hilger/Stumpf, S. 17 m.w.N.).

Die Beklagte durfte im Jahre 1979 nicht mehr ohne weiteres darauf vertrauen, daß sie in vollem Umfang Unfallrenten bei der Bemessung der betrieblichen Altersversorgung berücksichtigen dürfe. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits mit Urteil vom 7. November 1972 (BVerfGE 34, 118 = AP Nr. 6 zu § 636 RVO) erkannt, daß der Unfallrente (Verletztenrente) die Funktion zukomme, immaterielle Schäden auszugleichen. Damit war einer möglicherweise entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der Boden entzogen.

V. Da das Landesarbeitsgericht die Berücksichtigung der Unfallrente im Rahmen der Höchstbegrenzungsklausel der Beklagten uneingeschränkt gebilligt hat, konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben (§ 563 Abs. 1 ZPO). Der Senat kann die dem Kläger zustehenden Nachzahlungsansprüche nicht berechnen, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht festgestellt ist. Die erforderliche Feststellung wird das Landesarbeitsgericht nachholen müssen. Alsdann kann es nach den dargestellten Grundsätzen aus dem Bundesversorgungsgesetz entnehmen, in welcher Höhe eine Grundrente zu zahlen wäre. Diese ist von der Verletztenrente abzusetzen. Der verbleibende Betrag kann im Rahmen der Berechnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Gesamtversorgung des Klägers berücksichtigt werden. Zu dieser Berechnung ist den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren. Auch deshalb durfte der Senat nicht selbst abschließend entscheiden.

Dr. Dieterich

Schaub

zugleich für den durch
Urlaub verhinderten

Richter Dr. Gehring

Dr. Bermel

Wieder

